

Sozialbehörde

Geschäft Nr. 2024-490
Beschluss Nr. 2024-265
Sitzung 13. November 2024

Sozialbehörde
Chüngengass 6
8805 Richterswil
044 787 12 70
soziales@richterswil.ch

Ergänzende Richtlinien - Unterstützungsrichtlinien nach Asylfürsorge- und Nothilfeverordnung

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

IDG-Status: öffentlich

Sachverhalt

1. Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) sehen vor, dass Anpassungen der AHV/IV-Renten an die Preis- und Lohnentwicklung in der Schweiz auch in der Sozialhilfe nachvollzogen werden. Von der aktuellen Preisentwicklung sind Haushalte mit beschränkten Mitteln besonders betroffen. Dazu gehören Haushalte mit tiefem Einkommen ebenso wie Haushalte, die mit Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe unterstützt werden.
2. Um die Kaufkraft dieser Haushalte angemessen abzusichern, passt der Kanton Zürich den Grundbedarf für den Lebensunterhalt gemäss der Empfehlung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren rasch an die Teuerung von 2,9 Prozent an. Der Regierungsrat wird voraussichtlich auf Antrag der Sicherheitsdirektion die kantonale Verordnung zum Sozialhilfegesetz anpassen. Die Anpassung gilt ab 01. Januar 2025. Vorbehältlich des Regierungsratsbeschlusses.
3. Alle Asylsuchenden, Schutzbedürftige, vorläufig Aufgenommene und Personen in der Nothilfe erhalten deshalb einen höheren Betrag, weshalb auf den Erlass eines rechtsmittelfähigen Entscheides verzichtet wird.

Die Sozialbehörde beschliesst:

1. Die Gemeinde Richterswil setzt die vorliegende Unterstützungsrichtlinien nach Asyl- und Nothilfeverordnung per **01. Januar 2025** um, vorbehältlich des Regierungsratsbeschlusses des Kantons Zürich. Diese Unterstützungsrichtlinien gelten für alle Asylsuchenden, Schutzbedürftigen und vorläufig Aufgenommenen sowie für Personen in der Nothilfe, die in der Gemeinde Richterswil wohnen bzw. der Gemeinde zugewiesen werden.
2. Der Sozialdienst wird mit dem Vollzug und mit der Fallführung gemäss den vorliegenden Unterstützungsrichtlinien nach Asyl- und Nothilfeverordnung beauftragt.

Mitteilung durch Protokollauszug:

- An alle Mitglieder der Sozialbehörde per Mail;
- An alle Mitarbeitenden, zur Kenntnis per Mail.

**Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde**



B. Dubs
Bernadette Dubs
Präsidentin

i.V. A. Huber
Caroline Huber
Sekretärin

Versandt am:
CHU

14. NOV. 2024